

# § 23 T-TG Aufbringung der Mittel

T-TG - Tourismusgesetz 2006, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.07.2025

Die für den Haushalt des Tourismusverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. a)Beiträge der Mitglieder nach den §§ 30 ff.,
2. b)Zuweisungen des Landes Tirol aus der Aufenthaltsabgabe nach § 8 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003,
3. c)Erträge aus einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit oder aus einer Beteiligung an einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und aus Veranstaltungen des Tourismusverbandes,
4. d)Erträge aus Vermietungen, Verpachtungen, Vermögensveräußerungen und sonstige Erträge,
5. e)die Aufnahme von Krediten,
6. f)freiwillige Zuwendungen.

In Kraft seit 01.03.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)